

tet werden soll, macht mich bedenklich. Ich finde nämlich durch dieses Wort die Nothwehr gegen Thiere in viel engere Schranken gezwängt, als die Nothwehr gegen Menschen. Denn steigt des Nachts ein Dieb in meine Schlafstube, um mir vielleicht nur einige Thlr. zu entwenden, so steht mir das Recht zu, von meinem Schießgewehr Gebrauch zu machen. Dagegen, wenn eine Bestie, wie ein wildes Schwein, oder ein Hirsch und Rehe auf meine Fluren einfallen und mir in einer Stunde einen Schaden zu machen drohen, der muthmaßlich mehr wie 10 und 20 Thlr. betragen wird, gegen diese Thiere soll ich nicht berechtigt sein Schießgewehr zu brauchen? Auf welche Weise soll man, ohne sich selbst großer Gefahr auszusetzen, Thiere wie wilde Schweine wegbringen, wenn das Schießgewehr ausgeschlossen bleibt?

Referent Prinz Johann: Zunächst wird wohl die Ausstellung des Herrn Bürgermeister einer vergangenen Zeit angehören, denn ich weiß nicht, in welchem Theile Sachsens wohl wilde Schweine einfallen sollten, da diese Thiere jetzt nur noch in Thiergärten gehalten werden. Hier wird in keinem Falle eine Nothwehr eintreten. Wenn ein solches Thier mich angreift, dann werde ich auch jedes nöthige Mittel anwenden können; nur zur Beschützung von Fluren werden solche Mittel nicht anwendbar sein, weil dann jede Hinterziehung unvermeidbar sein würde. Auch bleibt hier noch das Mittel, den Wildschaden zu berechnen.

Präsident: Ich würde nun die Frage auf das Deputations-Gutachten für den Artikel 261. zu stellen haben, und frage die Kammer: Ob sie die in Vorschlag gebrachte Veränderung, welche in den Worten: „bei erlaubter Abwehrung u.“ besteht, annehme? Wird von 34 gegen 2 Stimmen bejaht. Sodann würde ich auf das Amendement des Secr. Harz sab e., welches zwar noch nicht unterstützt, dem aber die Deputation beigetreten ist, zu kommen haben, nach welchem der Schluß des Artikels 261., wie ihn die Deputation der II. Kammer wünscht, gefaßt werden soll.

v. Polenz: Gegen dieses Amendement möchte ich etwas einwenden. Es scheint der Billigkeit nicht gemäß, daß Jemand, der einen Andern beeinträchtigt, von der kleinen daraus entspringenden Unbequemlichkeit entbunden werde. Dadurch, daß ich von seinem Eigenthume ganz ohne seine Schuld ihm etwas weggenommen, entsteht auch die Verbindlichkeit, es ihm zu überliefern, und umgekehrt ist es nicht seine Schuldigkeit, es bei mir abzuholen. Wenn Jemand ein Jagdrecht beeinträchtigt, was er vermeiden könnte, dann will er noch eine Art von Schonung prätendiren, während dem der Beeinträchtigte das, was er vielleicht nicht brauchen kann, mit Mühe abholen soll. Der Gensit muß allemal bringen, was er zu leisten hat, nicht aber hat der Berechtigte die Verpflichtung, es abzuholen. Auch dürfte durch das Abholen Streit entstehen; dagegen wenn der Grundbesitzer es selbst abgeliefert, so ist der Streit vermieden. Schickt der Berechtigte hin, so würde Derjenige, der das Wildpret sucht, vielleicht in den Feldern herumlaufen, und dies dürfte nachher eine ganze Reihe von Schadenberechnungen hervorrufen.

Secr. Harz: Ich muß hierbei erinnern, daß von erlaubter Nothwehr die Rede ist. Wer also bei der Abtreibung des Wildes zufällig ein Stück tödtet, ist nicht in facto illicito, sondern in facto licito. Wenn das nun mit dem Verhältnisse der Gensiten verglichen werden soll, so sehe ich wahrlich nicht ein, wo der Vergleichspunct liegt.

Bürgermeister Wehner: Ich muß hier dem Secr. Harz beitreten. Es ist wohl dabei zu bemerken, daß hier bloß von zufällig beim Abtreiben des Wildes vom Felde erlegten Wild die Rede ist. Es sind hier zweierlei Berechtigte im Spiele, nämlich der Eine hat das Recht, das Wild zu schießen, und der Andere, seinen Grund und Boden vor Wildschaden zu bewahren. Sie stehen also einander als Berechtigte gegenüber; es ist mithin wohl erlaubt, wenn der Landmann, wie das die Deputation der II. Kammer sehr deutlich gesagt hat, bei der Abwehrung des Wildes zufällig ein Stück erlegt und vielleicht durch einen Steinwurf todtschlägt. Es wäre daher sehr hart, wenn er auch noch das zufällig, aber bei Ausübung seines Rechtes, erlegte Wild ausladen und vielleicht dem Jagdberechtigten zufahren sollte. Das Abholen ist Sache des Jagdberechtigten, wenn das Wild durch Zufall getödtet wird, und schon hinreichend, wenn er Anzeige erhält.

v. Polenz: Nur ein Wort zur Widerlegung; ich sehe das als einen falschen und unrichtigen Satz an, wenn man behauptet, der, welcher das Wild auf seinem Felde tödtet, stehe mit dem zur Jagd Berechtigten ganz gleich. Ich kann das nicht gelten lassen, denn wenn ein Feld zu eines Andern Jagdrevier gehört, so hat der Besitzer das Feld unter dieser Bedingung angenommen, folglich ist er verpflichtet, die ihm bekannte Unannehmlichkeit zu dulden, daß der Andere erst komme, es zu tödten. Hat er selbst das Wild getödtet, so hat er sich selbst geholfen und ist demnach verbunden, wenn einmal zwischen diesen Zweien eine Grenzlinie des größern oder geringern Rechts gezogen werden muß, es Jenem zu überliefern, weil, wie ich nehmals zu erwägen bitte, durch die Ablieferung allem ferneren Streit zwischen beiden Theilen vorgebeugt wird.

Bürgermeister Wehner: Zur Entgegnung muß ich bemerken, daß hier nicht von einer absichtlichen Tödtung des Wildes von Seiten des Grundstückbesizers, sondern bloß von einer zufälligen Erlegung die Rede ist. Also etwas Weiteres kann hier nicht in Sprache kommen.

v. Carlowitz: Will man hier nach einem Vergleiche sich umsehen, so sollte ich meinen, der treffendste Vergleich würde der sein, daß man von Demjenigen, der in erlaubter Abtreibung des Wildes versirt, sagen könnte, er sei in gerechter Nothwehr, und Derjenige, welcher bei dieser Abwehr das Wild nicht bloß verscheucht, sondern erlegt, befinde sich im Erzeß der Nothwehr. Das scheint auch die Ansicht der Regierung zu sein, weil sie hier, wo gewissermaßen ein Erzeß der Nothwehr vorliegt, Demjenigen, der das Wild tödtet, den Erzedenten also, nicht nur zur Anzeige sondern zur Ablieferung verpflichtet. Das sind Gründe, die für den Antrag des Hrn. v. Polenz sprechen dürften. Allein auf der andern Seite glaube ich, könnte man bei dem Antrage des Hrn.